

Satzung der GUT Gemeinschaft der Unternehmen in Twistringen e.V.

§ 1

Die GUT Gemeinschaft der Unternehmen in Twistringen e.V. ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des Gedankens städtischer Werbung und zur Wahrnehmung allgemeiner interessierender Werbeaufgaben für die Hebung des Twistringer Wirtschaftslebens. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die GUT Gemeinschaft der Unternehmen in Twistringen e.V. umfasst die Stadt Twistringen mit ihren neuen Gebietsteilen. Sitz des Vereins ist Twistringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen aller Berufe, Twistringer Unternehmen oder Firmen, Verbände und Organisationen die an der Zielsetzung der GUT Gemeinschaft der Unternehmen in Twistringen e.V. interessiert sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod, Insolvenz oder Auflösung.
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft
3. durch Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 5

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen, zur Vertretung von anderen Mitgliedern auf den

Mitgliederversammlungen gem. § 8, sowie zur Führung und werblichen Verwendungen des Mitglieder- und Vereinsabzeichen.

§ 6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen den schriftlichen, mit kurzer Begründung zu versehenen Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Beschlusses zu erheben.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher und 9 weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandssprecher allein oder und durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandssprecher,
2 Vorstandsmitgliedern aus dem Team Produzierendes Gewerbe und Handwerk ,
2 Vorstandsmitgliedern aus dem Team Einzelhandel,
2 Vorstandsmitgliedern aus dem Team Dienstleistung und freie Berufe und
2 Vorstandsmitgliedern aus dem Team Planung und Organisation.
sowie einem weiteren Vorstandsmitglied Finanzen zusammen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstandssprecher führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes.

§ 8

Die vom Vorstand einzuberufende Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich bis zum 30. April statt.

Sie hat nachstehende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben.
7. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 1 Woche vorher und schriftlich erfolgen. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 9

Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, soweit diese mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unter der Tagesordnung „ Verschiedenes“ zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Alle bestehenden Feste, wie das Frühlingsfest, das Bierfest , das Weinfest, der verkaufsoffene Sonntag im September sowie der Weihnachtsmarkt werden konkret benannt und eine Komplettversicherung abgeschlossen.

§ 10

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter der Beachtung der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Formvorschriften des § 8 der Satzung gelten. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Tagesordnung darf vom Vorstand nur ergänzt werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter geleitet. Hat die Mitgliederversammlung Wahlen vorzunehmen, so leitet die Versammlung bis zur Wahl des neuen Vorstandssprechers ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender. Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Ladung, die vom Vorstand zu Beginn der Tagesordnung festzustellen ist, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Vertreter ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dem Vorstand zu Beginn der Versammlung die Vollmacht zu melden ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit . Bei Stimmgleichheit ist nach kurzer Debatte nochmals abzustimmen. Ergibt auch die neue Abstimmung Stimmgleichheit so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Verlangt ein Viertel der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder der durch Dritte vertretenen Mitglieder erforderlich, die zusammen jedoch mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder ausmachen müssen:

1. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grunde,
2. Änderung der Satzung
3. Auflösung des Vereins

§ 12

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte. Einigen sich die Mitglieder nicht auf die Person der Liquidatoren, so werden diese vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit bestimmt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Twistringen mit der Auflage zu , den geflossenen Betrag ausschließlich im Zusammenwirken mit den beiden Liquidatoren zur Verschönerung der Stadt zu verwenden. Den beiden Liquidatoren steht ein Einspruchsrecht gegen Verwendungsbeschlüsse der Stadt Twistringen zu.

§ 13

Vorstandsmitglieder die ausscheiden wollen, haben ihre Sachen ordnungsgemäß dem Nachfolger zu übergeben. Eine Versammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von dem erweiterten Vorstand des Vereins am 14.03. 1973 ausgearbeitet und verabschiedet.

Twistringen, 12.04.2011

Christian Wiese, Vorstandssprecher